

SATZUNG

über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Felsland Badeparadies in Dahn

vom 11.06.2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland betreibt auf einer Teilfläche des Parkplatzes Eybergstraße 1 in Dahn einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern mit Wohnmobilen mit eigener WC-Anlage zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere PKW's, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger.

Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 1 Tag oder 1 Nacht beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden.

- (3) Der Nutzer hat seinen an der Kasse des Felsland Badeparadies ausgestellten Parkschein, sichtbar (in der Regel im Bereich der Windschutzscheibe) abzulegen.

- (4) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. In den Wintermonaten kann bei fehlender Auslastung ein Teil des Platzes für PKW's als Parkfläche ausgewiesen werden.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt 5 Euro pro Wohnmobil und ist an der Kasse des Felsland Badeparadies unverzüglich nach abstellen des Fahrzeugs zu entrichten. Sollten Sie vor oder nach Öffnung des Felsland Badeparadies ankommen, ist die Anmeldung nach Öffnung unverzüglich nachzuholen.
- (2) Bei der Anmeldung an der Kasse des Felsland Badeparadies sind folgende Daten anzugeben: Name, Kfz-Kennzeichen, Anzahl der Personen.
- (3) Das Benutzungsentgelt reduziert sich um 2,50 Euro beim Erwerb einer Sauna-Tageskarte.
Beim Erwerb von zwei Sauna-Tageskarten entfällt das Benutzungsentgelt. Eine hierüber hinausgehende Reduzierung z. B. beim Erwerb von drei Sauna-Tageskarten findet nicht statt.
- (4) Ebenso ist gemäß der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Dahn (Gästebeitragssatzung) ein Entgelt pro beitragspflichtiger Person in Höhe von 1,50 € zu entrichten. Hierfür ist der von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebene Meldevordruck auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Anmeldung an der Kasse des Felsland Badeparadies abzugeben.

§ 4

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00

Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.

- (4) Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Die Entsorgung von Abfällen ist nicht gestattet. Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen

§ 5

Hausrecht

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland abgeleitet werden kann.
- (3) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden kann.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt indem er
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 1 Tag nutzt
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 keinen Parkschein vorweisen kann bzw. keinen Parkschein ausgelegt hat
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt
 - g) entgegen § 4 Abs. 5 Abfälle auf dem Gelände des Felsland Badeparadies entsorgt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahn, den 11.06.2021



Michael Zwick
Bürgermeister